

# POLITISCHE FORDERUNGEN ZUR STUDIE 2022: „STARKREGEN UND URBANE STURZFLUTEN“

## Hintergründe, Risiken, Vorsorgemaßnahmen

von Prof. Dr.-Ing Theo G. Schmitt, TU Kaiserslautern

### Handlungsbedarf

1. Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 hat die Gefahren und weitreichenden Folgen durch Starkregen besonders deutlich vor Augen geführt. Neben den Flutwellen durch Extremhochwasser an Flüssen der Eifelregion haben lokale Starkregen in 2021 gehäuft zu massiven Überflutungsschäden geführt. Extreme Regenereignisse erfordern deshalb noch mehr Aufmerksamkeit.
2. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hebt in § 72 und § 74 nur ab auf Gefahren aus Hochwassersituationen aus Gewässern. Dieser rechtliche Rahmen für das Hochwassermanagement in Deutschland muss ergänzt werden um systematische Analysen zu den Gefahren aus lokalen Starkregenereignissen. Dazu bedarf es einheitlicher Standards für ein kommunales Starkregenrisikomanagement. Dies umfasst die Bewertung der Gefahren und Risiken urbaner Überflutungen, die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregen-Gefahrenkarten und eine transparente Risikokommunikation.
3. Überflutungsgefahren aus Hochwasser und Starkregen müssen in der Bauleitplanung über die Baugesetzgebung beim Bund verankert werden und es ist vorzugeben, wie damit umzugehen ist. Damit soll erreicht werden, dass eine gesicherte Bewirtschaftung von Niederschlagswasser unter Einbeziehung von Starkregenereignissen und des wild abfließenden Wassers aus Außengebieten (§ 37 WHG) gewährleistet ist.
4. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 im Abschnitt „Klimaanpassung“ die Schaffung bundeseinheitlicher Standards für Hochwasser und Starkregenüberflutungen zugesagt. Das zuständige Ministerium muß regelmäßig zum Fortgang der Thematik zu berichten.
5. Der Bund und die Länder haben verschiedene Programme zum Hochwasserschutz, die für Gefahren aus Gewässern vorgesehen sind (u.a. NRW: Arbeitsplan „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“, Januar 2022). Die Programme müssen ergänzt werden um die Vorsorge für Schutzmaßnahmen in Folge von Starkregenereignissen im Sinne eines ganzheitlichen Regenwassermanagements und Gebäudeschutzes.  
Dazu haben die Bundesländer bei der Sonder-Umweltministerkonferenz „Hochwasser 2021“ im Oktober 2021 die Bundesregierung ausdrücklich um inhaltliche und finanzielle Unterstützung gebeten. Die Zuständigkeit des Bundes begründet sich darin, dass die Kommunen diese Aufgaben aus der Entwässerungssatzung heraus nicht refinanzieren dürfen.

#### Koordination

Michael Hölker | BDB-Hauptgeschäftsführer  
Deutscher Baustoff-Fachhandel | BDB  
Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

## Aktuelle Sachverhalte

**Ausgewertete Starkregen-Ereignisse** in Deutschland zeigen die unerwarteten Niederschläge, die hohen Schäden sowie Konsequenzen daraus. Starkregen und Schadensereignisse können **überall in Deutschland**, auch weitab von Bach- und Flussläufen, auftreten.

Besonders betroffen von Starkregenereignissen sind **Gebäude, Infrastruktur und Verkehr**. Die häufigsten Schäden waren überflutete Keller, beschädigte Häuser, überflutete Tiefgaragen sowie Störungen bei den Verkehrswegen. Wegen der Zunahme der Schadenssummen infolge von Starkregenereignissen wird eine umfassende **Fortschreibung der Daten** zu Schadenskategorien und Starkregenereignissen als Grundlage für weitere Maßnahmen dringend empfohlen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Gefährdung von Anlagen der kritischen Infrastruktur.

## Was muss getan werden?

Die **ganzheitliche Überflutungsvorsorge** beginnt bei der Grundstücksentwässerung und umfasst das Entwässerungssystem mit Regenwassermanagement, den Verkehrs- und Freiflächen und dem lokalen Objektschutz. Hierfür müssen Grundstückseigentümer, kommunale und staatliche Behörden und Ämter zusammenarbeiten. (G – K – W)

Die **Analyse von Überflutungsgefährdungen** und der Schadenspotentiale sowie eine transparente Risikokommunikation sind zentrale Bestandteile einer integralen Überflutungsvorsorge. (G – K – W)

**Vorsorgemaßnahmen** beginnen bei kurzfristigen, kleinräumigen Maßnahmen (Objektschutz als „Eigenvorsorge“) und müssen mit großräumigen, langfristigen Maßnahmen (Kanalnetzausbau, Flächenvorsorge) fortgeführt werden. (G – K – W)

Für die Prognose und Nachbereitung von Starkregenereignissen ist in Siedlungsgebieten eine ausreichende **Anzahl an Niederschlagsmessstationen** zu errichten und zu betreiben, die flächendeckende Radarmessungen des Niederschlags ergänzen. (K-W)

In der Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Verminderung und Rückhaltung des Oberflächenabflusses vorzusehen. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung ist eine Überprüfung des Entwässerungssystems erforderlich, um gefährdete Gebiete zu ermitteln und das Haftungsrisiko für den Entwässerungsverpflichteten zu reduzieren. (K-W)

## Was bedeutet das konkret für die Umsetzung am System?

Zur Abflussreduzierung sollen **alle Möglichkeiten des Regenwassermanagements** mit Maßnahmen zum Rückhalt, Versickerung, Verdunstung und Regenwassernutzung umgesetzt werden. Niederschlagswasser soll, soweit dies technisch und wasserwirtschaftlich möglich ist, auf der Fläche zurückgehalten und möglichst ortsnah dem Wasserkreislauf zugeführt werden. (K-G)

**Ortsbezogene Analysen der Überflutungsgefährdung** für die zu schützenden Gebiete sind für die bestehende Bebauung und Oberflächengestaltung erforderlich, um gegebenenfalls notwendige Sanierungs- und Schutzmaßnahmen auszuführen. Es ist eine Überprüfung erforderlich, welche Flächen überflutet werden (Überflutungsberechnungen), welche Flächen unbedingt frei von Überflutungen gehalten werden müssen und welche Flächen bei Starkregen ggfs. gezielt temporär geflutet und in das Abflussgeschehen mit einbezogen werden können. Dabei sind mögliche Notwasserwege zu prüfen. (K)

Die veränderten Risiken von Starkregenüberflutungen durch den Klimawandel sind bei allen zukünftigen **Bemessungsaufgaben** angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für unterirdische Verkehrsanlagen (Unterführungen, Tunnelbauwerke), da dies die empfindlichsten Verkehrsanlagen sind und oftmals besondere Bedeutung für die Nutzung durch Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes haben. (K-W)

Für **alle Gebäude** besteht unabhängig von der Lage die Gefahr von Wasserschäden durch örtliche Überflutungen. Im Rahmen der Eigenverantwortung gemäß § 5(2) WHG müssen die Grundstückseigentümer die möglichen Gefahrenstellen überprüfen und Vorsorgemaßnahmen für die gefährdeten Bereiche ergreifen. Kellerabgänge, Lichtschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen sind dabei besonders zu beachten. Hausentwässerungsanlagen müssen so ausgelegt werden, dass Abwasser bis zur Rückstauenebene schadlos in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, bzw. nicht in die Hausentwässerungsanlage eindringen kann. (G)

### Betroffene Akteure:

- G Grundstückseigentümer
- K Kommune (Entwässerung, Bauamt, o.ä.)
- W Wasserwirtschaft (Staatliche Behörden)

Die Studien können auf [www.starkregenmanagement.de](http://www.starkregenmanagement.de) unter Service/Downloads heruntergeladen werden :

2018 : Starkregen - Urbane Sturzfluten 4.0 (Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert)

2018 : Kurzfassung zur Studie "Starkregen - Urbane Sturzfluten 4.0"

2022 : Starkregen und urbane Sturzfluten - Agenda 2030\* (Prof. Dr.-Ing. Theo G. Schmitt)

Verfügbar im laufe der IFAT 2022